jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/10/28 1Ob173/97s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.10.1997

Norm

EKHG §5 IB

Rechtssatz

Betriebsunternehmer ist, wer die Bahn für eigene Rechnung benutzt und die freie Verfügung über den Bahnbetrieb ausübt, wer also einerseits aus dem Bahnbetrieb den wirtschaftlichen Nutzen zieht und andererseits selbständig über den Bahnbetrieb verfügen kann, weshalb er auch die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen treffen soll. Betriebsunternehmer ist, auf wen beide Kriterien zutreffen, selbst wenn er nicht Eigentümer des Bahnunternehmens (beziehungsweise der Betriebsmittel) ist oder die Aufsicht über den Bahnbetrieb einem anderen übertragen hat.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 173/97s
  Entscheidungstext OGH 28.10.1997 1 Ob 173/97s
  Veröff: SZ 70/222

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108673

Dokumentnummer

JJR_19971028_OGH0002_0010OB00173_97S0000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at